



VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 BauGB wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in Amtsblatt am 19. Juni 1987 in Form einer öffentlichen Ausstellung vom 24. Juni bis 5. Juli 1987 im Zeughaus mit fachkundigen Führungen und einem Bürgerforum im Rathaus am 13. Juli 1987 zum Zielplan nach den "vorbereitenden Untersuchungen zur Stadtsanierung" durchgeführt. Eine weitere Bürgerbeteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Berichtes über die "vorbereitenden Untersuchungen zur Stadtsanierung" in der Zeit vom 27. Juli bis 18. September 1987 im Stadtbauamt Donauwörth.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 1.10.1987 wurde mit der Begründung vom 1.10.1987 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19. Oktober bis 19. November 1987 im Rathaus der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt (Zimmer Nr. 39) öffentlich ausgestellt.

Donauwörth, 08.10.1991
Stadt Donauwörth
Dr. Böwald
Erster Bürgermeister

Nach Einarbeitung der vom Stadtrat Donauwörth am 28. März 1988 beschlossenen Änderungen wurde der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes vom 21.2.1989 mit der Begründung in der geänderten Fassung vom 21.2.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13. März 1989 bis 13. April 1989 im Rathaus der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt (Zimmer Nr. 39) öffentlich ausgelegt.

Donauwörth, 08.10.1991
Stadt Donauwörth
Dr. Böwald
Erster Bürgermeister

3. Die Stadt Donauwörth hat mit Beschluß des Stadtrates vom 27. November 1990 den Bebauungsplan 12.11.91 (BauGB 12.11.91) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13. März 1989 bis 13. April 1989 im Rathaus der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt (Zimmer Nr. 39) öffentlich ausgelegt.

Donauwörth, 08.10.1991
Stadt Donauwörth
Dr. Böwald
Erster Bürgermeister

Der Landratsamt Donauwörth, dem mit Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bürgersteuergesetz (Zuständigkeitsverordnung zum Bürgersteuergesetz) vom 7. Juli 1987 (GVBl. S. 209) die Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörden übertragen wurden, hat dem nach § 11 Abs. 1 BauGB erlassenen Bebauungsplan mit Schreiben vom 12.11.91 Nr. 40-366 die Zustimmung erteilt.

Donauwörth, 12.11.91
Landratsamt Donauwörth
Alfred Geymühl, Landrat

5. Der Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 21.02.1989 ab 06.12.1991 im Rathaus Donauwörth (Stadtbauamt) gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgestellt. Die Zustimmung und die öffentliche Auslegung sind am 06.12.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BauGB in Kraft getreten.

Donauwörth, 06.12.1991
Stadt Donauwörth
Dr. Böwald
Erster Bürgermeister

SATZUNG		4. Bauweise, Baugrenzen		(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
Die Stadt Donauwörth erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), des Art. 69 Abs. 1 Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgendes mit Beschluß des Landratsamtes Donauwörth vom 12.11.91 Nr. 40-366 genehmigten		4.1	Baulinie	5.7	Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, sowie die Satzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung im Altkernbereich der Stadt Donauwörth in der jeweils geltenden Fassung zum Schutz des historischen Stadtbildes sind Bestandteil dieser Satzung.
Bebauungsplan		4.2	Baugrenze	6.1	öffentliche Verkehrsflächen
mit nachstehenden schriftlichen Festsetzungen als Satzung:		4.3	offene Bauweise	6.2	verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4a StVO
1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		4.4	geschlossene Bauweise	6.3	öffentlicher Fußweg
2. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 und 3 BauNVO)		5. Gestaltung		6.4	Straßenbegrenzungslinie
2.1. WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO		5.1	FD	6.5	Zu- und Abfahrt Parkhaus
2.2. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 der BauNVO werden nicht zugelassen.		5.2	SD	6.6	Öffentliche Stellplätze
2.3. WB Besondere Wohngebiet gem. § 4a BauNVO		5.3	HS	7.	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
2.4. Ausnahmen nach § 4a Abs. 3 der BauNVO werden nicht zugelassen.		5.4		7.1	öffentliche Grünfläche
2.5. Flächen für den Gemeinbedarf		5.5		7.2	Bäume zu erhalten
3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		5.5.1		7.3	Bäume zu pflanzen
3.1. I 1 Vollgesch. 2 Vollgeschosse, wobei das oberste Gesch. im Dachraum liegen muß		5.6		7.4	Straßenbegleitgrün
3.2. I + D 2 Vollgeschosse, wobei das oberste Gesch. im Dachraum liegen muß				8.	Sonstiges
3.3. II + D 3 Vollgeschosse, wobei das oberste Gesch. im Dachraum liegen muß				8.1	Transparentes Sperrwerk (Hochwasserschutz)
3.4. III + D 4 Vollgeschosse, wobei das oberste Gesch. im Dachraum liegen muß				8.2	Trafostation (im Parkhaus integriert)
3.5. Die nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Werte dürfen unter Beibehaltung auf § 17 Abs. 10 BauNVO überschritten werden.				8.3.1	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
3.6. Um die Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung im Altkernbereich zu sichern wird festgesetzt:				8.3.2	Abgrenzung untersch. Höhen im gl. Nutzungsbereich
In besonderen Wohngebieten gemäß § 4 a BauNVO muß der Anteil der Wohnnutzung, bezogen auf das Baugrundstück, mindestens 1/3 der Geschosfläche betragen.				8.4.1	Fläche mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
				8.4.2	Fläche mit Geh- u. Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit
				8.5	Maßzahl
					</

STADT DONAUWÖRTH

DARSTELLUNG

BEBAUUNGSPLAN INSEL RIED-OST

PLANER	MANN+PARTNER	FREIE ARCHITEKTEN
BEARB.:	R. BARTLEY, K. KOZMA, G. MANN	
8000 MÜNCHEN 2	FRANKEPLATZ 10	7950 LAUPHEIM KÖNIG-WILH.-STR. 24
MASSTAB	PLANGRÖSSE	DATUM
1/500	86/105	01.10.87
PROJ.NR.	PLANART	ÄND.
430.2	BEB.PLAN	21.02.1989